

Bankgeheimnis Ade - der Start des Automatischen Informationsaustausches

Stand: April 2016

Haben Sie sich schon mit dem Automatischen Informationsaustausch (AIA) beschäftigt? Hoffentlich ja, denn laut Gesetz müssen Finanzinstitute zum ersten Mal im Juli 2017 die geforderten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln - und zwar die Daten für das Jahr 2016! Das heißt, die Datensammlung muss heuer beginnen, damit alle Meldungen rechtzeitig abgegeben werden können.

Durch das zum Jahresanfang 2016 in Kraft getretene „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ wird mit dem sogenannten AIA begonnen.

Die Idee kommt aus den USA. Nachdem die Vereinigten Staaten mit vielen Staaten ein Abkommen zum so genannten Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) geschlossen hatten, haben auch die anderen Länder Appetit bekommen und wollten nicht hintanstehen. Die OECD hat im Auftrag ihrer Mitgliedstaaten einen globalen Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen entwickelt. Am 29. Oktober 2014 wurde dieser Standard international verbindlich, 50 Staaten unterzeichneten eine multilaterale Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Dieser automatische Austausch wurde in EU-Richtlinien übernommen. Auf Grundlage dieser Standards soll erstmals für das Jahr 2016 ein Austausch der entsprechenden Daten zwischen den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgenommen werden. Lange hatten einige Länder wie Luxemburg und Österreich Widerstand geleistet, inzwischen haben aber auch Liechtenstein und die Schweiz ihre Mitwirkung erklärt, Liechtenstein als „early adopter“ gleich zu Beginn, die Eidgenossen ein Jahr später.

Die Umsetzung ist mit einem riesigen Arbeitsaufwand für die meldenden Institute verbunden. Die Institute müssen zunächst einmal die meldepflichtigen Kunden feststellen, das sind alle Kunden, die in einem anderen Staat steuerpflichtig sind, der am AIA teilnimmt. Das wird sich nicht für alle Bestandskunden automatisch aus den Kontostammdaten ergeben. Deswegen haben die Institute alle Kontoeröffnungsunterlagen auszuwerten, daneben aber auch Indizien, wie z.B. ausländische Telefonnummern oder Zahlungen auf ausländische Konten.

Für die zu meldenden Kunden sind der Kontosaldo oder Kontowert zum Ende des Kalenderjahres oder die entsprechenden Werte bei Auflösung des Kontos zu melden. Dazu kommen bei Depots der Gesamtbruttobetrag an Zinsen und Dividenden sowie alle anderen Einkünfte, die aufgrund der verbuchten Vermögenswerte erzielt und auf das Konto eingezahlt oder gutgeschrieben wurden. Gleiches gilt für die gesamten Erlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Werten im Depot pro Kalenderjahr.

Die Meldungen sind elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern vorzunehmen. Das wiederum übermittelt die Daten der Finanzinstitute an die zuständigen Behörden des jeweils anderen Staates.

Kompliziert wird es vor allem bei Geschäftsbeziehungen zu juristischen Personen, vor allem Trusts und Stiftungen. Zu melden sind nämlich nicht nur die Konto- und Depotinhaber sondern auch die sogenannten „beherrschenden“ Personen. Im Falle eines Trusts bedeutet dieser Terminus auch den Treugeber (und zwar neben den Treuhändern), sowie auch die Begünstigten und alle Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen. Bei (ausländischen) juristischen Personen ist das auch der sogenannte „non-controlling-settlor“. Hat also jemand Vermögenswerte in ein ausländisches Vehikel gepackt, schlägt jetzt die Stunde der Wahrheit. Teilweise wurden nämlich in der Vergangenheit diese Gründer und Einbringer nicht als wirtschaftlich Berechtigte oder beherrschende Personen erfasst. Als Konto- und Depotinhaber waren bei der Depotbank nur das ausländische Vehikel, das heißt der Trust, die Stiftung oder eine sonstige Körperschaft geführt.

Das lag an der laxen Formulierung älterer Geldwäscherichtlinien, nach denen als sogenannter wirtschaftlich Berechtigter nur erfasst werden musste, wer auch tatsächlich die Kontrolle über das ausländische Vehikel ausgeübt hat. Über allerlei phantasievolle und kreative juristische Konstruktionen und Tricks haben sich in der Vergangenheit manche Einbringer ihrer Kontrolle entäußert, z.B. durch Satzungsbestimmungen, Statuten und Beistatuten aller Art und das auch in den unterschiedlichsten Jurisdiktionen. Der AIA macht diese Gebilde zunichte, weil er auch alle Begünstigten solcher Konstruktionen erfasst und diese Begünstigten von den Depotbanken an die ausländische Finanzverwaltung zu melden sind.

Vor allem diesen Punkt sollten Sie mit Kunden besprechen, die Vermögenswerte in ausländischen Vehikeln oder sogenannten „wrappern“ geparkt haben. Die Initiatoren dieser Gebilde werden die ausländischen Kunden vor dem AIA nicht schützen können. Ausländische Banken, die Konten und Depots für solche juristischen Personen führen, sind verpflichtet, Meldungen nach den AIA-Vorgaben abzugeben. Dabei können sie sich auch nicht uneingeschränkt auf Selbstauskünfte der juristischen Personen verlassen. Die AIA-Gesetze und der OECD-Standard verpflichten zu eigenen Nachforschungen, wenn die Angaben nicht glaubwürdig sind. Im Zweifel werden die Institute melden, schon deswegen, um sich nicht selbst aufsichtsrechtlichen Verwicklungen oder gar dem Vorwurf einer Beihilfe zu Steuerstraftaten auszusetzen.

Meldepflichtig sind Finanzinstitute, und um es nicht zu einfach zu machen, hat man für die Definition der betroffenen Finanzinstitute nicht auf die Definitionen im KWG zurückgegriffen, sondern eigene eingeführt. Finanzinstitute sind Verwahrinstitute, Einlageninstitute und Investmentunternehmen, teilweise auch Versicherungen. Das sind alle konto- und depotführenden Institute, aber als sogenannte „Investmentunternehmen“ auch Institute, die eine individuelle oder kollektive Vermögensverwaltung betreiben.

Leider sind damit auch Vermögensverwalter zunächst einmal zum AIA verpflichtete Institute. Sie haben aber – in diesem Fall glücklicherweise – nichts zu melden. Zu melden sind nämlich nur die sogenannten Finanzkonten. Das sind Einlagenkonten und Verwahrkonten, die bei dem Finanzinstitut geführt werden. Das ist aber bei den meisten Vermögensverwaltern nicht der Fall und auch gar nicht zulässig, weil sie nicht

die Befugnis haben, Gelder oder Wertpapiere des Kunden zu halten.

Es wird aber leider schon noch etwas komplizierter. Im Falle von Investmentunternehmen (und dazu gehören im Sinne der AIA-Gesetze auch Vermögensverwalter) sind auch Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut selbst möglicherweise Finanzkonten. Davon werden aber wieder Beteiligungen an Anlageberatern und Vermögensverwaltern ausgenommen, so der denkbar komplizierte Wortlaut aus dem Gesetz:

„Der Ausdruck Finanzkonto umfasse aber keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem Rechtsträger, der nur als Investmentunternehmen gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder die Verwaltung von Finanzvermögen, dass bei einem anderen Finanzinstitut als diesem Rechtsträger im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden Anlageberatung erbringt oder Vermögenswerte verwaltet.“

Unverständlicher und umständlicher kann man es in einem Gesetz fast nicht formulieren. Letztlich heißt das aber, dass Vermögensverwalter ausgenommen sind, wenn die Vermögenswerte bei einem anderen Finanzinstitut verwahrt werden. Das ist bei den allermeisten Vermögensverwaltern der Fall, weil sie gar keine Lizenz für das Konto- und Depotgeschäft haben und deswegen die Vermögenswerte bei einer Depotbank oder Verwahrstelle verwahren.

Ist die Analyse auch kompliziert, so kommen wir doch erfreulicherweise zum Ergebnis, dass der typische Vermögensverwalter keine Meldungen nach dem AIA-Gesetz abgeben muss.

D.h. aber noch nicht, dass der Vermögensverwalter von den neuen Regelungen nicht betroffen wäre. Die meldepflichtigen Institute brauchen nämlich eine ganze Menge Daten, und da die Erhebung der Kundendaten in der Regel der Vermögensverwalter vornimmt und nicht die Depotbank selbst, bleibt die Arbeit am Vermögensverwalter hängen. Meldepflichtig sind nämlich auch die Steueridentifikationsnummer, das Geburtsdatum und der Geburtsort von meldepflichtigen Personen.

Das wird vor allem für die online Kontoeröffnung eine Herausforderung. Online-Banken und Fintecs planen natürlich eine möglichst schnelle und einfache Kontoeröffnung. Das wird schwierig, wenn die Steueridentifikationsnummer genannt werden muss, die haben nämlich die allerwenigsten Kunden im Kopf und das wird die Kontoeröffnung von unterwegs über das iPhone deutlich erschweren.

Der AIA ist jedenfalls ein Thema, über das Sie mit den Kunden sprechen sollten. Dadurch können unangenehme Überraschungen vermieden werden. Die Kunden sollten nicht davon überrascht werden, dass Meldungen an die Finanzverwaltung vorgenommen werden und ab dem Jahr 2016 eigentlich kein Bankgeheimnis mehr in Europa existiert.

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt